

Aktuelle Änderungen im Sexualstrafrecht Verbesserter Schutz für Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch

Am 27.01.2015 ist das 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht (BGBl. I Nr. 2 vom 26.01.2015) in Kraft getreten. Ziel dieser Änderung ist es, Kinder und Jugendliche besser vor sexuellem Missbrauch zu schützen; insbesondere soll verhindert werden, dass Nacktbilder von Kindern und Jugendlichen zu pornographischen Zwecken verbreitet werden. Berücksichtigt wurde hierbei auch, dass die Verbreitung dieser Aufnahmen im Zeitalter der Telekommunikation vermehrt über das Internet erfolgt. Die Straftatbestände wurden daher an die Telemedien angepasst.

Gleichzeitig wurden mit der Änderung auch internationale Übereinkommen wie die sog. [Lanzarote-Konvention](#) (sexuelle Ausbeutung/Missbrauch Minderjähriger), – ETS 201 die sog. [Istanbul-Konvention](#) (Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt), – ETS 210 und die [EU-Richtlinie 2011/93/EU](#) (Bekämpfung sexuellen Missbrauchs, sexueller Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie) umgesetzt und ein besserer Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aufgenommen.

Der Begriff kinder- bzw. jugendpornographische Schriften umfasst nach § 11 Abs. 3 StGB auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen. Nachstehend die wichtigsten Änderungen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen betreffen:

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

Der Begriff des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde erweitert und an die neuen Formen der Kommunikation angepasst. War bisher nur das Einwirken auf Kinder mittels Schriften zur Animierung sexueller Handlungen strafbar, wird nunmehr auch das Einwirken mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie unter Strafe gestellt. Damit wird auch das sogenannte „Cybergrooming“ (gezielte Anbahnung sexuell motivierter Kontakte im Internet zu Minderjährigen) von dem Tatbestand des sexuellen Missbrauchs umfasst.

§ 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

Der Begriff Kinderpornographie wird neu definiert und z. T. an § 15 Abs. 2 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) angeglichen. Als kinderpornographisch gelten pornographische Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor einem Kind (unter 14 Jahren) darstellen, die ganz oder teilweise unbedeckte Kinder in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung oder unbedeckte Genitalien oder das unbedeckte Gesäß eines Kindes in sexuell aufreizender Art wiedergeben.

Diese neue Definition stellt nunmehr klar, dass auch sogenannte „Posing-Fotos“ pornographisch sind. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die geschlechtsbetonte Körperhaltung absichtlich oder unwillkürlich (z. B. bei einem schlafenden Kind) eingenommen wird, maßgebend ist die abgebildete Körperhaltung.

Nicht alle Aufnahmen von nackten Kindern sind pornographisch. So dürfen Eltern z. B. auch weiterhin ihre nackt am Strand spielenden Kinder fürs Familienalbum fotografieren. Strafbar wird dies erst, wenn die Genitalien oder das Gesäß in sexuell aufreizender Art wiedergegeben

werden oder dies gewerbsmäßig geschieht, z. B. wenn mit diesen Bildern Geld verdient werden soll.

Strafbar macht sich, wer eine kinderpornographische Schrift

- verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,
- herstellt, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt,
- bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt, um sie oder Auszüge davon zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Auch der Versuch ist strafbar. Handelt der Täter gewerbs- oder bandenmäßig, erhöht sich das Strafmaß.

Strafbar macht sich zudem, wer es unternimmt

- sich oder einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen oder wer eine solche Schrift besitzt (Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3),
- eine kinderpornographische Schrift ein- oder ausführt, um sie oder Teile von ihr zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen (Abs. 1 Nr. 4).

Es handelt sich hierbei um Unternehmensdelikte, d. h. der Versuch ist gleichbedeutend mit der vollendeten Tat und genauso zu bestrafen, als ob die Tat begangen worden wäre. Eine Strafmilderung für den bloßen Versuch ist somit nicht möglich.

Nicht als Straftat gelten Handlungen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben oder im Rahmen dienstlicher oder beruflicher Pflichten (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Anwälte, Sachverständige).

§ 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

Auch der Begriff Jugendpornographie wird nunmehr gesetzlich genauer definiert. Als jugendpornographisch gelten pornographische Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor einem Jugendlichen (Person, die mindestens 14 aber noch keine 18 Jahre alt ist) darstellen oder die ganz oder teilweise unbedeckte Jugendliche in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung wiedergeben. „Posing-Fotos“ sind auch hier als jugendpornographisch zu bewerten.

Die Straftatbestände entsprechen (mit Ausnahme der sexuell aufreizenden Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder Gesäß) denen der kinderpornographischen Schriften. Jedoch ist das Strafmaß geringer. Mit der Bezeichnung „eine jugendpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt“ (§ 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB) wird klargestellt, dass es sich bei der Darstellung tatsächlich um Jugendliche handeln muss und nicht um Erwachsene mit jugendlichem Erscheinungsbild.

Der Besitz **jugendpornographischer Schriften**, die **ausschließlich zum persönlichen Gebrauch** mit Einwilligung der dargestellten Person hergestellt wurden, ist **nicht strafbar** (§ 184c Abs. 4 StGB). Diese Regelung unterscheidet sich maßgeblich von der bisherigen Vorschrift. Danach war nur der Besitz von jugendpornographischen Schriften, die im Alter von unter 18 Jahren mit Einwilligung der dargestellten Person hergestellt wurde, straffrei (§ 184c Abs. 4 Satz 2 StGB a. F.). So darf z. B. nunmehr ein Erwachsener ein Nacktbild seiner Freundin (mindestens 14 Jahre alt) mit deren Einwilligung zum persönlichen Gebrauch herstellen und auch besitzen. Nach der alten Regelung hätte er sich damit strafbar gemacht, da er die Aufnahme als Erwachsener und nicht als Jugendlicher gemacht hat.

Wie auch im Bereich der Kinderpornographie gelten hier Handlungen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben oder im Rahmen dienstlicher oder beruflicher Pflichten (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Anwälte, Sachverständige) nicht als Straftaten.

§ 184d StGB Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien;

Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

Die bisherige Regelung, dass pornographische Inhalte nicht mittels Rundfunk oder Telemedien zugänglich gemacht werden dürfen (außer in geschlossenen Nutzergruppen) wurde dahingehend ergänzt, dass auch das Abrufen kinder- bzw. jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien strafbar ist.

Nach dieser Vorschrift ist nicht nur die dauerhafte Speicherung kinder- bzw. jugendpornographischer Inhalte auf einem Datenträger, sondern bereits der bewusste Zugriff auf diese Inhalte (auch bei nur vorübergehender Speicherung im Arbeitsspeicher des Computers, was bereits beim bloßen Betrachten der Bilder am Monitor via Internet erfolgt) strafbar.

§ 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

Bisher war nur die Verbreitung bzw. der Konsum von kinder- und jugendpornographischen Medien strafbar. Live-Darstellungen waren von den Straftatbeständen nicht erfasst. Die neue Vorschrift des § 184e StGB schließt diese Gesetzeslücke.

§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Die Straftatbestände wurden mit der Neufassung dieser Regelung erheblich ausgeweitet. Es wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass durch die vielfache Verbreitung von Mobiltelefonen mit eingebauter Kamera eine Flut von Bildmaterial entsteht, die dann über das Internet ungehemmt verbreitet wird. Dies können Bilder von Verkehrsunfällen sein, die im Vorbeifahren gemacht werden, vom Täter provozierte Gewalttaten (z. B. „Happy-Slapping“) oder die Darstellung sonstiger hilfloser Personen. Die Neuregelung soll das immer stärker werdende Cyber-Mobbing einschränken.

Strafbar ist nunmehr das unbefugte

- Herstellen und Übertragen von Bildaufnahmen einer Person, die sich in einer Wohnung oder einem besonders geschützten Raum befindet (z. B. Umkleidekabine),
- Herstellen oder Übertragen einer Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer Person zur Schau stellt, unabhängig davon, wo sich die Person befindet (z. B. Unfallopfer, stark betrunkene Personen),
- Zugänglichmachen einer befugt hergestellten Bildaufnahme (z. B. Privataufnahmen), wenn dadurch der höchstpersönliche Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt wird. Dies ist dann gegeben, wenn die Aufnahmen entwürdigend und bloßstellend sind.

Der Gebrauch oder die Weiterleitung einer solchen Bildaufnahme ist strafbar, auch wenn sie nicht selbst hergestellt wurde.

Strafbar ist zudem

- das Zugänglichmachen einer Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden (z. B. Personen in einer peinlichen Situation),
 - das Herstellen, Anbieten oder Verschaffen einer Nacktaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen gegen Entgelt an eine dritte Person.
- Damit soll das Persönlichkeitsrecht von Kindern und Jugendlichen geschützt werden, auch wenn die Bildaufnahme nicht unter den Begriff Kinder- oder Jugendpornographie fällt.

Nicht strafbar sind die Herstellung, das Anbieten oder das Verschaffen von Bildaufnahmen im Rahmen der Kunst, der Wissenschaft, der Forschung, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlicher Zwecke.

Weitere Änderungen betreffen u. a. die Verlängerung im Verjährungsrecht (§ 78b Abs. 1 StGB), die verbesserte Strafverfolgung im Ausland (§ 5 Nr. 8 StGB) und die Erweiterung des Personenkreises der Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Bettina Eickhoff, Udo Schmidt, Marie Hesse